

## **Anlage 2: Preisblatt**

zu den **Ergänzenden Bestimmungen des Wasserwerkes der Stadt Weilburg** zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980.

### **1. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV** **(Ziffer IV. der Ergänzenden Bestimmungen)**

- 1.1** Der Anschlussnehmer erstattet dem Wasserwerk der Stadt Weilburg die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses nach Aufwand.
- 1.2.** Der Anschlussnehmer hat das Recht die in seinem Eigentum und in seiner Unterhaltungspflicht stehende Wasserleitung auf seinem Privatgrundstück durch eine vom DVGW für erdverlegten Rohrleitungsbau zertifizierten Unternehmen ausführen zu lassen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht ist ein Wasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze vorzusehen.

### **2. Kostenerstattung für Inbetriebsetzung gem. § 13 AVB WasserV** **(Ziffer VIII. der Ergänzenden Bestimmungen)**

	Netto	Brutto
Inbetriebsetzung	58,00 €	<b>69,02 €</b>
Vergebliche Inbetriebsetzung	30,00 €	<b>35,70 €</b>

### **3. Unterjährige Ablesung und Abrechnung** **(Ziffer XI. der Ergänzenden Bestimmungen)**

Kosten der unterjährigen Abrechnung, je Abrechnung	11,25 €	<b>13,39 €</b>
Kosten der unterjährigen Messung bei kundeneigener Ablesung und Übermittlung der Zählerstände, je Abrechnung	7,71 €	<b>9,17 €</b>
Zweitschriften von Rechnungen/ Mitteilungen/ Abschlagsanforderungen	4,20 €	<b>5,00 €</b>
Ratenvereinbarung / Stundung (Umsatzsteuerfrei) Für die Einrichtung einer Ratenzahlungs- oder Stundungsvereinbarung	10,00 €	<b>10,00 €</b>
Pauschale Aufwandsentschädigung (Umsatzsteuerfrei) für die Änderung einer bereits getroffenen Ratenzahlungs- oder Stundungsvereinbarung	25,00 €	<b>25,00 €</b>

	Netto	Brutto
Unterjährige Zwischenberechnung des Verbrauchs und des Teilbetrages auf Veranlassung des Kunden	18,96 €	<b>22,56 €</b>

Der Kunde ist berechtigt, einen geringeren Betrag als die Pauschale zu zahlen, wenn er nachweisen kann, dass die entstandene Aufwendung im aktuellen Fall tatsächlich geringere Kosten verursacht hat.

**4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung  
(Ziffer XII. der Ergänzenden Bestimmungen)**

Kosten der ersten Mahnung (Umsatzsteuerfrei)	5,00 €	<b>5,00 €</b>
Kosten jeder weiterer Mahnung und Sperrandrohung (Umsatzsteuerfrei)	5,00 €	<b>5,00 €</b>
Nachinkasso/ Direktinkasso (Umsatzsteuerfrei)	20,00 €	<b>20,00 €</b>
Unterbrechung der Versorgung (Umsatzsteuerfrei)	30,00 €	<b>30,00 €</b>
Wiederaufnahme der Versorgung	58,00 €	<b>69,02 €</b>
Rücklastschriften (Umsatzsteuerfrei) zuzüglich der Bankgebühren	10,00 €	<b>10,00 €</b>

Der Kunde ist berechtigt, einen geringeren Betrag als die Pauschale zu zahlen, wenn er nachweisen kann, dass die entstandene Aufwendung im aktuellen Fall tatsächlich geringere Kosten verursacht hat.

**5. Bedingungen**

Zu den umsatzsteuerpflichtigen Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Als Verzugszinsen werden die gesetzlichen Zinsen berechnet.

**6. Gültigkeit**

Die Anlage 2 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Anlage 2, vom 1. Juli 2010, zu den Ergänzenden Bestimmungen des Wasserwerkes der Stadt Weilburg zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980.

**Wasserwerk der Stadt Weilburg**